



Antwort

des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage

des Abg. Lund (SPD)

Einführung des „Reallehrers“ und des „Studienlehrers“

1. Trifft es zu, daß in Erlassen des Kultusministers auf die Schrift des Kultusministeriums „Freiheit durch Bildung“ vom 10. März 1970 wiederholt direkt Bezug genommen worden ist, so daß der Schrift ein Stellenwert im Verwaltungsvollzug zuerkannt wird?

Ja.

2. Welche vorbereitenden oder bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Lehrerausbildung nach dem „Strukturmodell für Lehrerberufe“ umzugestalten, wie es in der Schrift „Freiheit durch Bildung“ auf den Seiten 23 ff. dargestellt ist?

- a) Die mit dem Strukturmodell getroffene Aussage, daß der Grund- und Hauptschullehrer ein Lehrer für die Vorschule (Vorklasse), die Grundschule und Hauptschule ist, trifft jetzt schon zu. Anstelle des bisher für den gesamten Unterricht ausgebildeten Lehrers sieht die Rahmenstudienordnung eine Spezialisierung auf zwei Fächer vor. Durch mehrere Besprechungen mit den Pädagogischen Hochschulen ist eine weitere Änderung der Rahmenstudienordnung eingeleitet, die den Bedürfnissen der Primarstufe besser gerecht wird.

- b) Die achtsemestrige grundständige Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen ist im Jahre 1969 eingeführt worden. Im Rahmen dieser Ausbildung werden zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert, eine davon ist immer Lernbehindertenpädagogik. Im Jahre 1972 wurde als Folge dieser Ausbildungsmöglichkeit am IPTS das Seminar Kiel für Sonderschulen errichtet, welches die Ausbildung in der 2. Phase übernommen hat. Um den großen Bedarf in den verschiedenen sonderpädagogischen Fachrichtungen zu decken, können Lehrer mit bisher nur einer Fachrichtung eine weitere nachträglich dazu studieren. Die Ausbildungszeit der Grund- und Hauptschullehrer zum Sonderschullehrer wurde auf vier Semester angehoben.
- c) Zur Ausbildung von „Reallehrern“ mit fachdifferenzierten Einsatzmöglichkeiten in der gesamten Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsfachschule, Berufsschule) wurde die „Gemeinsame Kommission von Universität und Pädagogischen Hochschulen“ gebeten, einen entsprechenden Studiengang zu entwickeln, der gemeinsam von Universität und Pädagogischen Hochschulen angeboten und abgenommen wird. Die Hochschulen haben dieses Anliegen aufgegriffen und einen koordinierten Studienplan für eine gemeinsame Ausbildung von Realschullehrern an der Universität Kiel und den Pädagogischen Hochschulen Schleswig-Holsteins erarbeitet.

Der vorgenannte koordinierte Studienplan wird schrittweise weiter entwickelt:

1. In Ausschüssen für jedes Studienfach wurden Vertreter des Landesschulamtes, des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule und der Berufsverbände der Lehrer gutachtlich gehört,
2. parallel dazu erhielten die Fachverbände Gelegenheit, sich zu äußern,
3. gemeinsam mit der „Gemeinsamen Kommission von Universität und Pädagogischen Hochschulen“ wurde danach das weitere Verfahren zur Erarbeitung der Prüfungsordnung und einer Studienordnung erörtert. Entsprechend dem Besprechungsergebnis ist
4. als nächster Schritt eine Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen in Vorbereitung. Diese Ordnung soll nicht nur das Prüfungsverfahren, sondern auch den Prüfungsinhalt regeln. Ein Entwurf für die Verfahrensbestimmungen ist den Hochschulen über die „Gemeinsame Kommission von Universität und Pädagogischen Hochschulen“ zur Stellungnahme und als Grundlage für die weiteren Beratungen zugegangen.

Für die fachspezifischen Teile, insbesondere der Prüfungsinhalte sowie die Bestimmungen über die Zwischenprüfung sind Fachausschüsse eingesetzt. Diese Fachausschüsse setzen sich aus Vertretern des Landesschulamtes, des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule und der Hochschulen (Lehrende und Studenten) zusammen.

- d) Der z. Z. an den Gymnasien des Bundesgebietes tätige Fachlehrer entspricht dem in „Freiheit durch Bildung“ genannten „Studienlehrer“. Schleswig-Holstein hält an der Auffassung fest, daß das Studium eines Lehrers mit dem Tätigkeitsschwerpunkt in der Sekundarstufe II mindestens acht Semester dauern und zwei Fächer umfassen soll.

3. Wann soll mit der Ausbildung des „Reallehrers“ begonnen werden, der nach der Schrift „Freiheit durch Bildung“ ein Lehrer mit fachdifferenzierten Einsatzmöglichkeiten in der gesamten Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Berufsfachschule, Berufsschule) sein wird?

Siehe Antwort zu 2. c).

4. Wann soll mit der Ausbildung des „Studienlehrers“ begonnen werden, der „ein Lehrer mit fachdifferenzierten Einsatzmöglichkeiten der allgemeinbildenden Gymnasien, Fachgymnasien und beruflichen Schulen (Mittelstufe und Studienstufe)“ sein wird?

Siehe Antwort zu 2. d).

5. Falls die Landesregierung inzwischen geänderte Vorstellungen in der Lehrerausbildung entwickelt hat: In welchen Punkten weichen sie vom Strukturmodell in „Freiheit durch Bildung“ ab?

Vgl. Antworten zu 1. bis 4.

Für den Kultusminister

Titzack
Innenminister